



Glossar: Kooperationen im Gesundheitswesen

Sie planen einen Zusammenschluss mit Ärzten oder anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen? Kooperationen im Gesundheitswesen sind geeignete Mittel, um den aktuellen Herausforderungen des Gesundheitssystems zu begegnen. Sie unterliegen jedoch engen rechtlichen Voraussetzungen. Das vorliegende Glossar bietet Ihnen einen ersten Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten:

A Berufsausübungsgemeinschaft

Unter einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), welche früher unter dem Begriff Gemeinschaftspraxis geführt wurde, versteht man den Zusammenschluss von zwei oder mehr (Zahn)Ärzten, um **gemeinsam Patienten** zu behandeln. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- gemeinsame Patientenbehandlung
- Außenankündigung der Gesellschaft (Praxisschild)
- Abrechnung und Dokumentation der erbrachten Leistungen durch die Gemeinschaft
- Haftung der Gemeinschaft im Außenverhältnis
- Beteiligung aller Ärzte an unternehmerischen Risiken und Chancen
- gemeinsames Personal
- gemeinsame Räume und Praxiseinrichtung

Eine BAG kann in der Rechtsform einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR) oder als Partnerschaftsgesellschaft (PartG) geführt werden.

Um Kassenpatienten zu behandeln, bedarf es einer **Genehmigung des Zulassungsausschusses** der Kassenärztlichen Vereinigung.

Die BAG kann **überörtlich**, d.h. an mehreren Standorten bzw. Vertragsarztsitzen umgesetzt werden. Sie kann sogar in **verschiedenen KV-Bezirken** bestehen, wobei die einzelnen Ärzte an jedem Standort tätig sein dürfen. Jeder Arzt muss jedoch beachten, dass seine Tätigkeit am eigenen Vertragsarztsitz zeitlich umfangreicher sein muss als die Tätigkeiten in allen anderen Betriebsstätten.

Nicht möglich ist eine BAG zwischen Ärzten und Zahnärzten. Dies geht nur in einem [Medizinischen Versorgungszentrum](#).



B Teilberufsausübungsgemeinschaft

Als Teilberufsausübungsgemeinschaft (Teil-BAG) bezeichnet man einen wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenschluss zum Zweck der gemeinsamen Ausübung Ihrer Berufstätigkeit - **bezogen auf einen Teil Ihrer ärztlichen Leistungen**. Dies bedeutet, dass jeder Arzt primär in einer Praxis, [BAG](#) oder einem anderen Zusammenschluss ärztlich tätig ist. Für die Erbringung bestimmter, genau definierter Leistungen arbeitet er zusätzlich mit einem oder mehreren Ärzten in der Teil-BAG zusammen. Als Beispiel gilt der Pädiater, der einmal die Woche mit einem Neurologen zusammen gemeinsam eine Sprechstunde für Kinder mit neurologischen Erkrankungen durchführt.

Um Kassenpatienten zu behandeln, bedarf es einer **Genehmigung des Zulassungsausschusses** der Kassenärztlichen Vereinigung.

Die Teil-BAG ist rechtlich nicht unproblematisch. Die abgerechneten ärztlichen Leistungen müssen von den Partnern der Teilberufsausübungsgemeinschaft weiterhin selbst d.h. persönlich erbracht werden. Die **Zuweisung von Patienten gegen Entgelt** an andere Ärzte einer Teilberufsausübungsgemeinschaft ist hingegen nicht zulässig. Das bedeutet, dass kein Mitglied einer Teil-BAG im Rahmen der Gewinnverteilung dafür Geld bekommen darf, dass er dem anderen Gesellschafter Patienten zugewiesen hat. Ein Verstoß kann nicht nur berufsrechtliche, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

C Praxisgemeinschaft

Die Praxisgemeinschaft ist eine reine Kostenteilungsgemeinschaft, ohne dass gemeinsame Umsätze/Einnahmen erwirtschaftet werden. Man arbeitet in gemeinsamen Räumen, mit demselben Personal und ggf. gemeinsam erworbenen Apparaten. Jedoch behandelt jeder Arzt seine eigenen Patienten auf eigene Rechnung bzw. unter eigener KV-Nummer. Der gemeinsame Gesellschaftszweck ist also auf die Organisation der ärztlichen Tätigkeit beschränkt. Man spricht daher auch von einer **Organisationsgemeinschaft**.

Rechtlich problematisch ist die Praxisgemeinschaft dann, wenn sie entgegen ihrer Bezeichnung wie eine Berufsausübungsgemeinschaft geführt wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein hoher Anteil **identischer Patienten** besteht und sich die einzelnen Mitglieder hierdurch Abrechnungsvorteile verschaffen. Bei **fachgebietsidentischen** Praxen werden bis zu 20 Prozent, bei gebietsverschiedenen Praxisgemeinschaften bis zu 30 Prozent toleriert. Jenseits dieser Grenzen wird **Implausibilität** vermutet, die zu erheblichen Honorarkürzungen oder -rückforderungen führen können. Im Wiederholungsfall drohen zudem disziplinarrechtliche und gar strafrechtliche Konsequenzen.

Sonderformen der Praxisgemeinschaft sind die [Apparategemeinschaft](#) und die [Laborgemeinschaft](#).



D Medizinisches Versorgungszentrum

Ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) ist eine **ärztlich geleitete Einrichtung**, die über die strukturierte Zusammenarbeit mindestens zweier Ärzte bzw. Zahnärzte eine Versorgung aus einer Hand gewährleisten soll. Dabei reicht es aus, wenn jeder Arzt über einen halben Versorgungsauftrag, d.h. halben Kassensitz verfügt. Ein MVZ nimmt, genau wie selbständig niedergelassene Vertragsärzte, regelhaft an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen teil und ist mit wenigen Abweichungen exakt denselben Regeln der Leistungserbringung unterworfen.

Im Gegensatz zur [BAG](#) kann sich ein MVZ verschiedenster Organisationsformen bedienen:

- Personengesellschaft (GbR),
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder
- eingetragene Genossenschaft.

Wird die Rechtsform einer GmbH gewählt, sind alle Leistungserbringer zwingend angestellt.

Gründer eines MVZ können nach aktueller Gesetzeslage nur zugelassene Ärzte, Krankenhäuser sowie Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen sein. Der Zugang für nichtärztliche Investoren wird damit zunehmend erschwert. Dennoch gibt es zulässige Möglichkeiten, um Investoren zu beteiligen.

Aufgrund der Trägervielfalt ist für MVZ, insbesondere in nicht-vertragsärztlicher Trägerschaft, die Trennung zwischen der medizinischen und der kaufmännischen Ebene charakteristisch. In jedem Fall muss es in einem MVZ aber einen Ärztlichen Leiter geben, der selbst als angestellter Arzt oder Vertragsarzt im MVZ praktiziert und – weisungsungebunden von der Verwaltung – die medizinische Leitung des MVZ übernimmt.

Um Kassenpatienten zu behandeln, bedarf es einer **Genehmigung des Zulassungsausschusses** der Kassenärztlichen Vereinigung.

E Medizinische Kooperationsgemeinschaften mit nichtärztlichen Berufen

Die Medizinische Kooperationsgemeinschaft (MedKoop) stellt die einzig zulässige gesellschaftsrechtliche Zusammenarbeit zwischen Ärzten und nichtärztlichen Berufen, z.B. Physiotherapeuten, dar. Sie ist beschränkt auf die **Behandlung von Privatpatienten**. Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- Wahrung der eigenverantwortlichen und selbstständigen Berufsausübung des Arztes
- Getrennte Haftung von Arzt und Nichtarzt
- Arztvorbehalt, d.h. alle medizinischen Entscheidungen über Diagnose und Therapie müssen dem Arzt vorbehalten bleiben.
- Wahrung des Grundsatzes der freien Arzt-/Therapeutenwahl
- Keine vertragliche Verpflichtung der Patientenzuweisung



- Keine Zuweisung gegen Entgelt im Rahmen der Gewinnverteilung
- Angabe von Namen und Berufsbezeichnung aller Berufsträger

Die Gründung einer MedKoop bedarf der **Genehmigung der Ärztekammer**.

F Apparategemeinschaft

Die Apparategemeinschaft ist eine Unterform der Praxisgemeinschaft. Sie bietet die Möglichkeit, gemeinsam Geräte anzuschaffen, um sich dadurch die Kosten zu teilen. Die Kooperation ist somit auf die gemeinsame Nutzung von medizinisch-technischen Geräten und Einrichtungen beschränkt. Zulässiger Zweck ist es, durch die gemeinsame Nutzung eine optimale Auslastung der Geräte und Einrichtungen sicherzustellen und eine Kostenreduzierung zu erreichen. Die Kosten werden dabei anhand eines Verteilungsschlüssels auf die einzelnen Gesellschafter umgelegt.

Die Leistungen sind persönliche Leistungen des jeweils anweisenden Arztes, der an der Apparategemeinschaft beteiligt ist. Alle beteiligten Ärzte müssen im Übrigen die jeweilige Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 11 BMV-Ä erfüllen.

Die Apparategemeinschaft wird meist in der **Rechtsform einer GbR** betrieben. Es ist aber auch die Gründung einer Kapitalgesellschaft möglich, da nicht die gemeinsame Berufsausübung, sondern die gemeinsame Nutzung von Geräten und Einrichtungen im Vordergrund steht.

Die Apparategemeinschaft muss gegenüber der **Kassenärztlichen Vereinigung angezeigt** werden.

G Laborgemeinschaft

Die Laborgemeinschaft ist eine Unterform der Praxisgemeinschaft, welche dem Zweck dienen, laboratoriumsmedizinische Analysen des **Abschnitts 32.2 EBM** regelmäßig in derselben gemeinschaftlich genutzten Einrichtung zu erbringen. Ärzte gleicher oder verschiedener Fachrichtungen können also gemeinsam Laboreinrichtungen und Personal innerhalb oder außerhalb der eigenen Praxisräume nutzen. Die Laborgemeinschaft ist rein betriebswirtschaftlich motiviert. Durch die höhere Auslastung und die Teilung der Kosten kann eine Kostenminimierung erreicht werden.

Die Laborgemeinschaft ist gegenüber der **Kassenärztlichen Vereinigung anzeigepflichtig**.

H Ambulante Spezialfachärztliche Versorgung

Die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) ist ein Behandlungsangebot für Patienten, die an einer seltenen oder schweren Erkrankung mit besonderem Krankheitsverlauf leiden. Die jeweiligen Indikationen werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt. Hierbei kann es sich um einzelne Erkrankungen handeln, wie z.B. Tuberkulose, oder um ein ganzes Fachgebiet, wie die Rheumatologie. Die Behandlung



erfolgt durch interdisziplinäre Ärzteteams in Praxen und Kliniken. Dabei übernehmen Vertragsärzte und Krankenhausärzte gemeinsam die ambulante hochspezialisierte Versorgung und das zu gleichen Rahmenbedingungen.

Die Gründung eines ASV-Teams ist ein komplexes Unterfangen, da meist zahlreiche Facharzttrichtungen eingebunden werden müssen. Sie bietet aber den Vorteil einer extrabudgetären Vergütung zu festen Preisen und ohne Mengenbegrenzung.

Die Teilnahme an der ASV muss dem **Erweiterten Landesausschuss angezeigt** werden.

Sollten Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns unverbindlich:

TACKE KOLLER
Rechtsanwälte PartG mbB
Rindermarkt 3 und 4, 80331 München
(089) 18 94 43 0
www.tacke-koller.de | www.kanzlei-medizinrecht-muenchen.de